



HESSISCHER LANDTAG

20. 06. 2017

Plenum

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen
in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2017/2018) in der Fassung der Beschlussempfehlung des
Innenausschusses
Drucksache 19/5008 zu Drucksache 19/4825

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 2²

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes für das Jahr 2018

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sofern eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aufgrund ihres oder seines Dienstverhältnisses regelmäßig verkehrende öffentliche Beförderungsmittel unentgeltlich oder verbilligt nutzen kann, unterbleibt eine Anrechnung."

2. § 16 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"(2) Ab 1. Februar 2018 erhöhen sich um 2,2 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*].

(3) Ab 1. Februar 2018 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 35 Euro."

3. In § 76 Abs. 2 wird die Angabe "2018" durch "2020" ersetzt.
4. In der Anlage I Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 3 werden nach den Wörtern "Präsident der IT-Stelle der hessischen Justiz" die Wörter "Präsidentin des Hessischen Landesarchivs" und "Präsident des Hessischen Landesarchivs" eingefügt.
5. Die Anlagen IV bis VIII erhalten die aus den Anhängen 6 bis 10 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung."

²Ändert FFN 323-153

2. In Art. 6 wird als Nr. 6 angefügt:
"6. In § 86 Abs. 2 wird die Angabe "2019" durch "2020" ersetzt."
3. Art. 18 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
"6. Art. 2 Nr. 1 und Nr. 4 und Art. 6 Nr. 3 Buchst. c am 1. Januar 2018,"
 - b) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
"7. Art. 2 Nr. 2 und 5, Art. 4, 7, 10 und 13 am 1. Februar 2018".

Begründung

Zu Nr. 1 (Art. 2)

Zu Nr. 1 (§ 10 Abs. 1)

Im Interesse des Klimaschutzes und zur Verbesserung der Lebensbedingungen durch eine Reduzierung des Individualverkehrs soll der öffentliche Personennahverkehr weiter gestärkt werden. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Schaffung von Anreizen für den Umstieg vom Individualverkehr auf die umwelt- und klimafreundlichen Verkehrsmittel Bus und Bahn ein wesentlicher Baustein. Die hessischen Landesbediensteten erhalten deshalb ab dem 1. Januar 2018 die Möglichkeit einer Freifahrtberechtigung für den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen. Der neue Satz 2 stellt klar, dass der wirtschaftliche Wert dieser oder vergleichbarer Leistungen nicht als Sachbezug nach § 10 Abs. 1 HBesG anzurechnen ist.

Zu Nr. 2 und Nr. 5 (§ 16 Abs. 2, Anlagen IV bis VIII)

Nr. 1 enthält die erforderlichen Änderungen der maßgeblichen Anspruchsgrundlagen für die Besoldungsanpassung im Jahr 2018. Die in § 16 Abs. 2 genannten Bezüge erhöhen sich einheitlich zum 1. Februar 2018 um 2,2 Prozent. Hierzu gehören die Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, W und R (Anlage IV) und C (Anlage VIII), die Beträge des Familienzuschlags (Anlage V) sowie die Beträge der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage (Anlage VII). Erhöht werden ebenfalls die Monatsbeträge der Überleitungstabelle in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz). Die entsprechenden Anlagen werden ersetzt und enthalten die im Jahr 2018 angepassten Beträge.

Die Anwärtergrundbeträge (Anlage VI) werden zum 1. Februar 2018 um weitere 35 Euro erhöht.

Über die Verweisung des § 75 werden ebenso die Bezüge nach fortgeltendem altem Recht von der linearen Erhöhung erfasst. Die Anpassung wird für alle Besoldungsgruppen zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Eine Erhöhung der Auslandsbezüge ist mit dieser Anpassung nicht verbunden, weil für die hessischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes gelten. Die jeweiligen Bezüge sowie die Grundgehaltsspannen nehmen ausschließlich an den für den Bund geltenden Erhöhungen teil.

Zu Nr. 3 (§ 76 Abs. 2)

Die Geltungsdauer des Hessischen Besoldungsgesetzes wird mit Blick auf das Ende der Legislaturperiode bereits jetzt um zwei Jahre, d.h. bis zum Ende des Jahres 2020, verlängert, um eine umfassende Evaluierung durchführen zu können. Insbesondere ist zu überprüfen, inwieweit sich im Rahmen der Dienstrechtsreform eingeführte grundlegend neue besoldungsrechtliche Regelungen bewährt haben.

Zu Nr. 4 (Anlage I BesO B)

Für die Leitung des Hessischen Landesarchivs ist gegenwärtig kein Dienstposten ausgebracht; die Leitungsfunktion ist vertretungsweise wahrgenommen worden. Um den erhöhten Anforderungen an die Leitung des Hessischen Landesarchivs gegenüber den übrigen Archivleitungen jedoch Rechnung zu tragen, soll für die Leitung des Hessischen Landesarchivs das Amt einer Präsidentin des Hessischen Landesarchivs bzw. eines Präsidenten des Hessischen Landesarchivs eingerichtet werden. Das Amt wird der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet. Dies ist aufgrund der Besoldungseinstufung vergleichbarer Funktionen in den anderen Bundesländern und im Vergleich mit den Einstufungen der Dienststellenleitungen der anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst angemessen.

Zu Nr. 2 (Art. 6)

Die Geltungsdauer des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes wird mit Blick auf das Ende der Legislaturperiode bereits jetzt um ein Jahr, d.h. bis zum Ende des Jahres 2020, verlängert, um eine umfassende Evaluierung durchführen zu können. Insbesondere ist zu überprüfen, inwieweit sich im Rahmen der Dienstrechtsreform eingeführte grundlegend neue versorgungsrechtliche Regelungen bewährt haben.

Zu Nr. 3 (Art. 18)Zu Buchst. a (Art. 18 Nr. 6)

Nr. 6 trägt dafür Sorge, dass die Änderung in Art. 6 Nr. 3 c erst mit Wirkung für die Zukunft in Kraft tritt, damit eventuell betroffene Einzelfälle rechtzeitig umgestellt werden können. Die Freifahrtberechtigung für die Landesbediensteten ist ab dem 1. Januar 2018 vorgesehen. Zeitgleich müssen die besoldungsrechtlichen Anpassungen vorgenommen worden sein, um diesen Sachbezug von der Anrechnung freizustellen.

Die notwendigen Planstellen für die Leitungsfunktion im Hessischen Landesarchiv können frühestens im Haushaltsjahr 2018 bereitgestellt werden.

Zu Buchst. b (Art. 18 Nr. 7)

Die Vorschrift in Nr. 7 regelt das Inkrafttreten der Besoldungsanpassung zum 1. Februar 2018. Neben der Anpassung der betreffenden Dienst- und Anwärterbezüge werden auch die Monatsbeträge aus der Überleitungstabelle sowie die Vergütungssätze nach der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung und nach der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zeitgleich erhöht. Die Änderungen sind Folgeänderungen der Neufassung des Art. 2.

Wiesbaden, 20. Juni 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlam. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)